

## Altona.

### Verförmung der Bevölkerung mit Frischmilch.

Es steht unmittelbar eine Anordnung der preussischen Staatsregierung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 bevor, die weitere Einschränkungen in der Verwendung von Milch zu gewerblichen Zwecken vorseht, um für die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch größere Milchmengen freizumachen. Wie wir hören, wird die Anordnung in einzelnen enthalten: 1. Das Verbot des Inverkehrbringens von Sahne, abgesehen der Vertrieb von Sahne zur Herstellung von Butter. 2. Das Verbot der Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Bonbons, Pralinen usw. 3. Das Verbot der Herstellung von Schlagahne schlechthin. 4. Das Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind. 5. Das Verbot der Verwendung von Magermilch bei der Bereitung von Brot. 6. Das Verbot der Verwendung von Milch bei der Fabrikation von Farben. 7. Das Verbot der Verarbeitung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke. 8. Das Verbot der Herstellung von Sahnepulvern. Milchpulver sollen im Sinne der Anordnung wie Milch behandelt werden.

Die Durchführung der Anordnung bietet die Gewähr, daß sowohl die produzierte Milch unmittelbar in möglichst großem Umfange der Volksernährung zugeführt wird, als der in der Milch enthaltene Fettgehalt in der Hauptsache zur Butterbereitung verwendet wird. Die Anordnung, die baldig ergänzt wird durch eine Regelung der Preisbewegung am Buttermarkt, dürfte einen großen Teil der vorhandenen Missetände in kurzer Zeit abhelfen.